

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.03.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0413/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.04.2021	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Ausbau der L 419		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2021

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Vorbemerkung

Planfeststellungen erfolgen durch reine Verwaltungsverfahren, mit denen bereits gefasste politische Beschlüsse rechtskonform umgesetzt werden. Ein Planfeststellungsbeschluss bedarf deshalb keiner politischen Entscheidung. Es handelt sich zudem um eine gebundene Entscheidung, so dass ein Anspruch des Antragstellers auf Planfeststellung besteht, sofern das geplante Vorhaben nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wie folgt beantwortet:

1. In der Stellungnahme zum Deckblatt I des Planänderungsverfahrens für den Ausbau der L 419 (VO/1049/19) hat die Verwaltung der Bezirksregierung Änderungsvorschläge unterbreitet. Wie ist der Stand des Planfeststellungsverfahrens? Welche Änderungsvorschläge wurden übernommen?

Die Beteiligung zum Deckblatt I im Planfeststellungsverfahren für den 1. Bauabschnitt der L 419 fand im Oktober / November 2019 statt und mündete in der Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 17.12.2019 (VO1049/19). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Wuppertal am 28.12.2020 eine Synopse mit der Erwidern des Landesbetriebs Straßen.NRW zu den einzelnen Punkten der städtischen Stellungnahmen (ursprüngliches Verfahren und Deckblattverfahren) zugeleitet und um Mitteilung bis zum 01.02.2021 gebeten, ob sich aufgrund der Gegenäußerung des Antragstellers die städtischen Einwendungen bzw. Forderungen erledigt haben und somit Einvernehmen bestehe. Die Stadt Wuppertal hat mit Schreiben vom 27.01.2021 auf diese Anfrage dezidiert geantwortet. Die einzelnen Bewertungen richten sich nach den Ratsbeschlüssen zu den Stellungnahmen (VO/0877/17 und VO/1049/19) und berücksichtigen zwischenzeitlich eingetretene Fakten. Die Antwort wurde im Verwaltungsvorstand am 25.01.2021 beraten.

Zur Beantwortung der Frage, welche Änderungsvorschläge übernommen wurden, ist die Antwort vom 27.01.2021 als Anlage beigefügt.

2. Welche Änderungen wurden nicht übernommen? Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen? Wird von Seiten der Stadt ein zweites Deckblattverfahren angestrebt?

Die vom Landesbetrieb Straßen.NRW nicht akzeptierten Punkte sind ebenfalls der Antwort vom 27.01.2021 zu entnehmen.

Die nicht erledigten Forderungen der Stadt werden im Erörterungstermin zu behandeln sein. Sollte auch dort keine Einigung erreicht werden, wird die Bezirksregierung über die strittig gebliebenen Aspekte im Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Ein Deckblattverfahren ist letztlich immer nur Ausdruck dessen, dass sich der Vorhabenträger entschlossen hat, die bisherige Planung zu ändern. Straßen.NRW müsste also Forderungen akzeptieren, die weitere Planänderungen zur Folge hätten, und daraufhin ein weiteres Deckblattverfahren beantragen. Die Stadt Wuppertal würde es begrüßen, wenn weitere Planänderungen zur Erfüllung der städtischen Forderungen durchgeführt würden. Dies ist angesichts der aktuellen Gegenäußerung von Straßen.NRW aber nicht zu erwarten.

Die Forderung nach einem weiteren Deckblattverfahren wäre demzufolge nur eine Wiederholung der bereits aufgestellten Forderungen nach Planänderungen und würde deshalb keinen Mehrwert für die Durchsetzung der städtischen Belange erbringen.

3. Wie schätzt die Verwaltung die geplante Entlastungsfunktion der L 419 ein? Welche Verkehrsmengen werden von der A 46 über die L 419 abgewickelt, wenn sie zur Bundesautobahn hochgestuft wird? Wie wird dieser Effekt im Planfeststellungsverfahren thematisiert?

Aus der im Rahmen des Deckblattverfahrens aktualisierten Verkehrsuntersuchung geht hervor, dass der Verlagerungseffekt der Verkehrsmengen von der A 46 auf die L 419 denkbar gering sein wird. So wird für das Prognosejahr 2030 ein Verkehrsaufkommen von 79.000 Kfz/d auf der A 46 zwischen den Anschlussstellen Elberfeld und Barmen erwartet, unabhängig vom Ausbau des 1. Bauabschnittes der L 419. Der direkte Anschluss der L 419 an die A1 durch den 2. Bauabschnitt soll eine Reduzierung der Verkehrsmenge auf der A 46 in diesem Abschnitt auf 78.000 Kfz/d bewirken. Die prognostizierte Entlastungswirkung für die A 46 durch den Ausbau der L 419 beträgt also **1.000 Kfz/d**.

Zugleich wird prognostiziert, dass sich das Verkehrsaufkommen auf der L 419 im Jahr 2030 infolge des Vollausbaus (1. + 2. Bauabschnitt) um **16.600 Kfz/d** erhöhen wird (46.100 statt 29.500 Kfz/d im Bereich der Ronsdorfer Anlagen).

Ausschlaggebend für die Verkehrsmengen auf der A 46 und auf der L 419 ist weniger deren Klassifizierung, sondern vielmehr die geplante physische Ergänzung von Fahrspuren und der kreuzungsfreie Ausbau für den Durchgangsverkehr.

In der städtischen Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die gravierende Erhöhung der Verkehrsmenge auf der L 419 nach deren vollständigem Ausbau im Wesentlichen nur durch geplante großräumige Verkehrsverlagerungen in den Wuppertaler / Ronsdorfer Raum begründet werden kann. Da es sich dabei um legitime Maßnahmen der Verkehrswegeplanungen des Landes und des Bundes handelt, auch wenn die damit verbundenen Folgen gegen die Interessen der Stadt Wuppertal stehen, wurde in der Stellungnahme der Stadt gefordert, dass diese Begründung für das Ausbauvorhaben zumindest entsprechend benannt wird. Auf den Interessenskonflikt zwischen den Zielen von Land und Bund gegenüber den städtischen Zielen wurde in der Begründung zur VO/1049/19 ausführlich eingegangen.

4. Welche aktuellen Verkehrsprognosen liegen der Stadt vor?

Die Verkehrsuntersuchung zu den Auswirkungen des geplanten Ausbaus der L 419, die Gegenstand des Deckblattverfahrens Ende 2019 war, stellt den aktuellen Planungsstand dar.

5. Welche Alternativplanungen werden im Planfeststellungsverfahren dargestellt?

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden vier Zustände betrachtet: Neben der heutigen Situation (Analysefall 2017) werden die Verkehrsbelastungen im Jahr 2030 prognostiziert

- a) ohne jedweden Ausbau der L 419,
- b) mit Ausbau des 1. Bauabschnittes zwischen Lichtscheid und Erbschlö und
- c) mit dem kompletten Ausbau der L 419 mit Anschluss an die A 1.

In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren 2017 sind darüber hinaus zahlreiche Ausbauvarianten dargelegt. Grundlage war jedoch stets der autobahnähnliche Ausbau, wie er in der Landes- und Bundesverkehrswegeplanung vorgesehen ist. Diese Entscheidung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

6. Die Offenlegung der Planungen ist bereits im November 2019 durchgeführt worden. Wie bewertet die Verwaltung die Einwendungen zu den negativen Auswirkungen auf den Mensch, die Natur, das Klima, die Luft und den Lärm in Anbetracht der fortgeschrittenen Dringlichkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgeanpassung sowie zur Einleitung einer Mobilitätswende?

Die Stadt Wuppertal hat bereits sehr weitgehende Forderungen in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die Befugnisse einer Kommune in Planfeststellungsverfahren sind auf Belange begrenzt, die durch eine Verletzung ihrer Planungshoheit begründet wären oder ihre eigenen Vermögensinteressen berührt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein begonnenes Bebauungsplanverfahren infolge der Straßenplanung nicht zu Ende geführt werden kann oder wenn städtische Einrichtungen bspw. durch die Überschreitung von Lärmgrenzwerten beeinträchtigt wären.

Darüber hinaus könnten weitere Forderungen der Stadt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach dem Fristablauf für die Abgabe der Stellungnahmen in das Verfahren

eingebraucht werden. Insbesondere müsste begründet werden, warum sie nicht fristgerecht vorgebracht werden konnten und welche neuen Erkenntnisse vorliegen.

Die Einhaltung bestehender rechtlicher Vorschriften z.B. im Hinblick auf die klimatischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses durch die Bezirksregierung gewährleistet.

Grundlegende politische Bewertungen, die über bestehende Rechtsnormen hinausgehen, müssten bereits im Vorfeld der Planfeststellungsverfahren, z.B. im Rahmen der Landes- und Bundesverkehrswegeplanungen einfließen. Ob auf diesem Wege noch nachträgliche Neubewertungen des Landes oder des Bundes zum geplanten autobahnähnlichen Ausbau der L 419 erreichbar sind, kann von der Verwaltung nicht bewertet werden.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 27.01.2021